

**2. Änderungssatzung zur Satzung**  
**der Gemeinde Panschwitz-Kuckau**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. 2003 – S. 159) und § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der geänderten Fassung vom 12.12.2001 (SächsGVBl. 2002 – S. 3) hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1. – Änderung der Satzung**

Der § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Die Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und in die Ausschüsse berufene Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und für jede Ausschußsitzung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt 10,00 Euro für jede Sitzung (max. 4 Sitzungen im Jahr) des Ortschaftsrates (außer Ortsvorsteher).
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (5) Die Aufwandsentschädigung steht den Mitgliedern des Gemeinderates, der Ortschaftsräte, der Ausschüsse des Gemeinderates und den berufenen Bürgern nur zu, wenn eine Teilnahme an der jeweiligen Sitzung erfolgt ist.

**Artikel 2. – Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, am 14.12.2007

Petasch  
Bürgermeister

**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

*Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.*

Petasch  
Bürgermeister